

Von dieser Zweckbestimmung her erklärt es sich, daß der Text in gleicher Weise für die minoritische Denkschrift wie für „Fidem catholicam“ als Vorlage geeignet war. Es ist anzunehmen, daß den Verfassern des kaiserlichen Mandats von 1338 der Text des Gutachtens von 1323 im Wortlaut vorgelegen hat: Einmal sind die Übereinstimmungen zwischen beiden Texten sehr groß, gibt es doch im ersten Teil der „Narratio“ des Mandats keine Allegation, die nicht schon in dem ghibellinischen Schriftstück aufgeführt worden wäre¹¹⁷⁾; zum anderen zeigt der Umstand, daß das Gutachten des Ugolino da Celle in der Sammlung des Rudolf Losse überliefert ist, daß diese Schrift in der deutschen Politik zur Zeit des Kurvereins von Rhens noch eine Rolle spielte.

Es soll hier noch kurz festgehalten werden, welche Argumente aus den soeben genannten Vorlagen nicht in das Mandat von 1338 übernommen worden sind. Es sind vor allem diejenigen, die sich mit der Frage befassen, welche Bedeutung der Königskrönung zu Aachen noch nach der Königswahl in Frankfurt zukommen kann. Ugolino da Celle hatte der Krönung neben der Wahl eine entscheidende Rolle zuerkannt, um dadurch den Wert einer päpstlichen Kaiserkrönung herabzusetzen: *imperiales infule sunt ille, que in Alamania dantur Aquisgrani . . . Et sic per coronam datam in Alamania acquiritur ius electo*¹¹⁸⁾. In den Appellationen Ludwigs des Bayern von 1323/24 spielte die Königskrönung gegenüber der Wahl keine entscheidende Rolle mehr, wurde aber immerhin als förderndes Moment für das Recht zur Ausübung der vollen Regierungsgewalt genannt¹¹⁹⁾. Die Denkschrift „Ut in compositione“ von 1331 übernahm die Formulierung der Sachsenhäuser Appellation nahezu wörtlich, indem sie ausführte: *ex qua electione precedente et huiusmodi coronacione et inunctione subsequente . . . est talis electus verus rex Romanorum*¹²⁰⁾. Noch im Frühjahr 1338 ist man auf diese

gungen in Italien bei den guelfisch-ghibellinischen Auseinandersetzungen von Innocenz III. bis Johannes XXII., QFIAB 33 (1944) S. 30 ff.; Adolf Dieckmann, Weltkaisertum und „Districtus imperii“ bei Kaiser Heinrich VII. Untersuchungen über die Reichsherrschaft und Reichspolitik im Zeitalter Heinrichs VII., phil. Diss. Göttingen (masch.) 1956, S. 212 Anm. 2. Zu Castruccio vgl. T. Mommsen, Castruccio e l'Impero, in: Castruccio Castracani degli Antelminelli. Miscellanea di studi storici e letterari editi dalla R. Acc. Lucchese, 1934.

¹¹⁷⁾ Als Vorlage für „Fidem catholicam“ dienten insbesondere die §§ 1, 9 und 12.

¹¹⁸⁾ Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 123 § 6, S. 73.

¹¹⁹⁾ App. vom 18. 12. 1323, MGH Const. 5 Nr. 824, S. 644 Z. 43; App. vom 5. 1. 1324, a. a. O. Nr. 836, S. 657 Z. 17; App. vom 22. 5. 1324, a. a. O. Nr. 909, S. 726 Z. 26 ff.

¹²⁰⁾ H. Foerster (wie Anm. 112) S. 598.